



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Chemikaliensicherheit

Jahresbericht 2016

**Bericht der Bund/Länder-Arbeits-
gemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)**



Impressum

Herausgegeben von:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)

www.blac.de

Berichterstattung:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit

unter dem Vorsitz des Landes Brandenburg

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Stand: 20.12.2016

Inhaltsverzeichnis

1	<u>ORGANISATION UND SITZUNGEN</u>	4
2	<u>AUFTRÄGE DER UMK</u>	5
2.1	ENTWURF EINER VERWALTUNGSVEREINBARUNG ZU ERRICHTUNG EINER GEMEINSAMEN SERVICESTELLE FÜR DIE STOFFLICHE MARKTÜBERWACHUNG	5
2.2	BIOÖKONOMIE ALS BEITRAG FÜR EINE NACHHALTIGE RESSOURCENNUTZUNG.....	5
3	<u>SCHWERPUNKTTHEMEN DER BLAC IM BERICHTSZEITRAUM</u>	6
3.1	ERPROBUNG GREMIENÜBERGREIFENDER ZUSAMMENARBEIT	6
3.1.1	ARBEITSFORUM SEKTORÜBERGREIFENDE KOORDINIERUNG DER MARKTÜBERWACHUNG (AF (BW)).....	6
3.1.2	ZUSAMMENARBEIT MIT ARBEITSAUSSCHUSS MARKTÜBERWACHUNG (AAMÜ).....	6
3.2	LÄNDERÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT	7
3.2.1	INTERNETÜBERWACHUNG.....	7
3.2.2	WEITERE SCHRITTE ZUR ERRICHTUNG EINER SERVICESTELLE	8
4	<u>TEILNAHME AN PROJEKTEN</u>	8
4.1	REACH-EN-FORCE 4	8
4.2	CLEEN	10
4.3	KINDERGESICHERTE VERPACKUNGEN.....	11
5	<u>VERÖFFENTLICHUNGEN</u>	12

Jahresbericht 2016

1 Organisation und Sitzungen

Im Berichtszeitraum tagten die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) und ihre Ausschüsse wie folgt:

Tabelle 1: Sitzungen der BLAC und ihrer Ausschüsse in 2016

Ausschuss	Vorsitz	Sitzung	Termin	Ort
BLAC	BB	39.	09./10. März	Potsdam
		40.	20./21. September	Potsdam
Fachfragen und Vollzug	MV	36.	26./27. Januar	Rostock
		37.	21./22. Juni	Ludwigslust
Gute Laborpraxis und andere Qualitätssicherungssysteme	HH	24.	15./16. Juni	Hamburg
Informationsaustausch (Ad-hoc-Ausschuss)	BW	1.	14. Dezember	Stuttgart

Auf nationaler Ebene gibt es den BLAC-Vertreter im Arbeitsforum Sektorübergreifende Koordinierung der Marktüberwachung (AF (BW)) sowie den Beauftragten für den Akkreditierungsbeirat (AKB), Fachbeirat 4.2 Chemie/Umwelt.

Auf europäischer Ebene vertreten die zwei Bundesratsvertreter für Chemikaliensicherheit und für das Detergenzienrecht die Interessen der BLAC.

Weiterhin sind neben dem ständigen Berater des deutschen Mitglieds im Forum der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) weitere Expertinnen und Experten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit in die Arbeit dieses Gremiums eingebunden. Im Forum werden auf EU-Ebene u. a. Erfahrungen beim Vollzug der REACH-, CLP- und PIC- Verordnung ausgetauscht, gemeinsame Überwachungsprogramme, -projekte und -strategien vereinbart und Multiplikatoren-Schulungen für die Überwachungsbehörden durchgeführt.

2 Aufträge der UMK

2.1 Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zu Errichtung einer gemeinsamen Servicestelle für die Stoffliche Marktüberwachung

In Bezug auf den Beschluss zu TOP 47 „Konzept Stoffliche Marktüberwachung 2020“ der 85. UMK wurde von der 86. UMK unter TOP 32/33 der Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Servicestelle für die Stoffliche Marktüberwachung mit Maßgabe zur Kenntnis genommen, sowie folgender Beschluss gefasst:

1. *Die Umweltministerkonferenz nimmt den vorgelegten Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Servicestelle für die Stoffliche Marktüberwachung mit der Maßgabe, dass § 1, Abs. 2 wie folgt ergänzt wird, zustimmend zur Kenntnis: Die Überwachung von Bedarfsgegenständen nach den Vorschriften des LFGB ist nicht Gegenstand der Aufgaben der Servicestelle. Bei den Aufgaben der Servicestelle bleiben die verschiedenen chemikalienrechtlichen Zuständigkeiten in den Ländern bei der Überwachung von Bedarfsgegenständen i.S. des § 2 LFGB unberührt. In Einzelfällen wird die Servicestelle zur Klärung von Fragestellungen zu Schnittstellen Kontakt mit den zuständigen Stellen des LFGB aufnehmen.*
2. *Die Tätigkeit der Servicestelle wird im dritten Jahr nach Einrichtung durch das Sitzland unter Einbindung der Länder evaluiert und das Ergebnis der Umweltministerkonferenz vorgelegt.*
3. *Die Umweltministerinnen, -minister und -senatoren der Länder empfehlen den Ländern, das Land Baden-Württemberg als Sitzland für eine gemeinsame Servicestelle für die Stoffliche Marktüberwachung auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zu bestimmen.*
4. *Das Vorsitzland der Umweltministerkonferenz wird beauftragt, diesen Beschluss der Finanzministerkonferenz mit der Bitte um Zustimmung zu übermitteln.*
5. *Nach Zustimmung durch die Finanzministerkonferenz wird der Vorsitz der Umweltministerkonferenz gebeten, einen aktualisierten Kostenplan auf Basis der sich an der Servicestelle beteiligenden Länder der Umweltministerkonferenz zur Kenntnisnahme vorzulegen und anschließend die Unterschriften zur Verwaltungsvereinbarung einzuholen.*

Protokollerklärung des Landes Hamburg:

Hamburg wird der Verwaltungsvereinbarung gegenwärtig noch nicht beitreten. Für Hamburg ist zur Zeit nicht erkennbar, dass der Nutzen einer solchen Servicestelle in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten steht, insbesondere die beispielhafte Aufgabenbeschreibung und Kostenaufstellung lässt diesen Nutzen für den Verwaltungsvollzug in Hamburg nicht erkennen.

Das vorgeschlagene Sitzland hat weitere Schritte zur Umsetzung des Beschlusses eingeleitet (siehe 3.2.2)

2.2 Bioökonomie als Beitrag für eine nachhaltige Ressourcennutzung

In Bezug auf den Beschluss zu TOP 50 Beschlussziffer 4 der 85. UMK wurden die Gremien gebeten, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten der UMK einen Überblick über ihre jeweilige Betroffenheit bis zur 87. UMK zu geben. Die BLAC Geschäftsstelle hat für die BLAC die Nicht-Betroffenheit gemeldet.

3 Schwerpunktthemen der BLAC im Berichtszeitraum

3.1 Erprobung gremienübergreifender Zusammenarbeit

3.1.1 Arbeitsforum Sektorübergreifende Koordinierung der Marktüberwachung (AF (BW))

Der diesjährige Erfahrungsaustausch von Bundesländern, Bundesressorts, Bundesinstitutionen und Gremienvertreter/innen als Arbeitsforum „Sektorübergreifende Koordinierung der Marktüberwachung“ (AF (BW)) orientierte sich an aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene und lag im Bereich Inter- /Onlinehandel, Zusammenarbeit mit dem Zoll sowie Methoden der Risikobewertung.

Die beabsichtigte Erörterung zu einem möglichen Entwurf eines nationalen Marktüberwachungsgesetzes entfiel zugunsten einer perspektivischen Diskussion zur Ausgestaltung eines nationalen Forums analog zum Europäischen Marktüberwachungsforum (EMSF), wie es im Entwurf der EU-Marktüberwachungsverordnung vorgesehen ist. Der Entwurf sieht explizit vor, dass das EMSF, in dem alle Mitgliedstaaten und die EU-Kommission vertreten wären, auch mit dem Forum bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zusammenarbeitet. Als Aufgaben des EMSF werden genannt: Informationsaustausch über Produkte und Produktbewertungen, Koordination der Vorbereitung von Marktüberwachungsprogrammen, Unterstützung bei der Organisation gemeinsamer Marktüberwachungsprojekte sowie von Schulungs- und Austauschprogrammen.

Das Bundeswirtschaftsministerium als das für die EU-Marktüberwachungsverordnung zuständige Ressort beabsichtigt, ein nationales Spiegel-Gremium einzurichten, um gezielter als bisher auf EU-Ebene Fachwissen der Länder und der Fachgremien einbringen und nationale Interessen vertreten zu können. Auf der Herbstsitzung wurde dazu ein Eckpunktepapier vorgestellt und diskutiert.

Die Notwendigkeit eines vertieften sektorübergreifenden Austausches und Abstimmungsprozesses wurde erneut auf Ebene verschiedener Begrifflichkeiten und Definitionen europäischer rechtlicher Regelungen mit Schnittstellen zur EU-Marktüberwachungsverordnung sehr deutlich: Begriffe wie das Inverkehrbringen sind teilweise sehr unterschiedlich weitreichend definiert. Teilweise ist das Inverkehrbringen auf das erstmalige Bereitstellen auf dem Markt begrenzt; teilweise wird auch das Bereitstellen selbst unterschiedlich interpretiert.

Baden-Württemberg hat das Arbeitsforum 2014 als ein auf drei Jahre angelegtes Projekt für alle an der Marktüberwachung beteiligten Bund-/Ländergremien und Bundesministerien initiiert und organisiert.

3.1.2 Zusammenarbeit mit Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMÜ)

Mit der erfolgreich abgeschlossenen Vorarbeit für eine „Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung“ wurde die Voraussetzung für eine institutionalisierte Zusammenarbeit von BLAC und LAGA unter dem Dach der Umweltministerkonferenz geschaffen.

Ein weiterer bedeutsamer Akteur im Bereich der Marktüberwachung - insbesondere für die technische Produktsicherheit - ist der „Arbeitssauschuss Marktüberwachung“ (AAMÜ) des Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI). Hier wurde im Berichtszeitraum eine künftige strategische

Zusammenarbeit vereinbart, die zunächst eine kontinuierliche gegenseitige Unterrichtung und in der Folge eine gemeinsam formulierte Interessenvertretung von BLAC-LAGA-LASI ermöglichen soll.

Durch die Novellierung der EU-Marktüberwachungsverordnung wird es in den kommenden Jahren immer wichtiger, die national zersplitterten Zuständigkeiten zumindest gegenüber der EU mit einem vereinheitlichten „Sprachrohr“ der Länder zusammenzufassen.

Mit dem Auslaufen des Modellprojekts Arbeitsforum Marktüberwachung in Baden-Württemberg soll es eine (institutionalisierte) Nachfolgeaktivität geben: Das Bundeswirtschaftsministerium plant ein nationales „Beratungsgremium“ mit den Vertretern der relevanten Bund/Länder-Gremien im Aufgabenspektrum der Marktüberwachungsverordnung. Hier werden allein durch BLAC, LAGA und LASI ein Großteil der einschlägigen nationalen wie supranationalen Rechtsvorschriften erfasst.

3.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit

3.2.1 Internetüberwachung

Schon frühzeitig wurde die Bedeutung der Überwachung des Handels mit gefährlichen Stoffen im Internet erkannt und auf Vorschlag von BY und NW 2004 zunächst als Pilotprojekt der BLAC begonnen und 2006 in ein bundesweites Dauerprojekt überführt. Seit 2012 wird der Behördenverbund im Auftrag der 79. UMK als Baustein eines Gesamtkonzepts von Kooperationsmodellen zur stofflichen Marktüberwachung fortgeführt.

Von Anfang an war dabei klar, dass der Internetüberwachung mit der bisherigen landesbezogenen Überwachung der chemikalienrechtlichen Vorschriften aufgrund der länderübergreifenden Strukturen des Internets nicht beizukommen ist.

Als freiwilliger Behördenverbund von inzwischen 9 Ländern organisiert eine Expertengruppe, unterstützt von der BAuA, arbeitsteilig die Überwachung des Chemikalienhandels im Internet.

Vollzugsrelevante Erkenntnisse werden den regional zuständigen Behörden übermittelt und Auktionshäuser werden um ihre Mitarbeit (Löschung von Angeboten/Sperrung von Anbietern) gebeten. Die Gründe für die Unzulässigkeit von Internetangeboten verschieben sich seit Jahren von Verstößen gegen nationales Recht hin zu Verstößen gegen Unionsrecht. Bei Verstößen gegen Unionsrecht dominieren Verstöße gegen Beschränkungen des Anhangs XVII der REACH-Verordnung. Dieser Trend hat sich auch im Jahr 2016 verfestigt.

Hierbei sind nach wie vor Verstöße gegen die Asbestbeschränkung besonders häufig. Aber auch der im Jahr 2016 verstärkte Fokus auf die Ozonschicht-Verordnung (VO 1005/2009) deckte in diesem Bereich eine Vielzahl von Verstößen auf. Gegen Abgabevorschriften wurde 2016 besonders häufig durch die Abgabe von kanzerogenen, mutagenen bzw. reproduktionstoxischen Stoffen an Privatpersonen verstoßen.

Die Arbeit der Expertengruppe diene nicht nur national als Vorbildfunktion für andere Sektoren der Marktüberwachung: Auch auf supranationaler Ebene wurden die Ergebnisse mit der englischen Fassung des Berichts „Überwachung des Internethandels 2004 - 2012“ verbreitet.

Auf EU-Ebene nahm die Expertengruppe im Jahr 2016 zentral für Deutschland am Pilotprojekt „internet sales of chemicals“ des Forums der Europäischen Chemikalienagentur teil. In diesem Projekt geht es um die Einhaltung der Werbevorschriften der CLP-Verordnung bei Angeboten im Internet. Demnach muss jegliche Werbung für als gefährlich eingestufte Gemische, die es einem privaten Endverbraucher ermöglicht, ohne vorherige Ansicht des Kennzeichnungsetiketts einen Kaufvertrag abzuschließen, die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebenen Gefahreneigenschaften nennen.

Neben der aktiven Internetüberwachung unterstützt die Expertengruppe Anbieter und Vollzugsbehörden mit Informationsmaterialien zum rechtskonformen Handeln im Internet.

3.2.2 Weitere Schritte zur Errichtung einer Servicestelle

Die 86. UMK hatte den vorgelegten Entwurf mit einer geringfügigen Änderung verabschiedet und gleichzeitig den Ländern empfohlen, Baden-Württemberg als Sitzland der Servicestelle zu bestimmen (s. a. 2.1). Inzwischen hat auch die Finanzministerkonferenz (FMK) die Errichtung der Servicestelle mit dem vorgesehenen Finanzvolumen (4 Stellen und Sachkosten) gebilligt.

Derzeit ist Baden-Württemberg damit befasst, mit den anderen Ländern den konkreten Text der Verwaltungsvereinbarung entsprechend den Vorgaben der UMK und FMK abzustimmen und zu zeichnen. Ziel ist es, dass die Verwaltungsvereinbarung Anfang 2018 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt können dann auch die genehmigten Stellen besetzt werden.

Es ist vorgesehen, die Servicestelle beim Regierungspräsidium Tübingen zu installieren.

Parallel zu den Tätigkeiten zum Abschluss der Vereinbarung ist die Servicestelle sukzessive aufzubauen und in Abstimmung mit den Ländern mit ersten koordinierenden Tätigkeiten zu betrauen. Das Ziel dabei ist, dass die Servicestelle bereits mit Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung in weiten Bereichen der Koordination der Stofflichen Marktüberwachung einsatzfähig ist.

Die Einrichtung der Servicestelle ist ein gutes Beispiel für eine länder- und gremienübergreifende Zusammenarbeit.

4 Teilnahme an Projekten

4.1 REACH-EN-FORCE 4

Als Thema des Vollzugsprojekts REACH-EN-FORCE 4 (REF-4) im Jahr 2016 wurden vom Forum die Beschränkungseinträge aus Anhang XVII der REACH-Verordnung gewählt. Dabei lag der Fokus auf folgenden vierzehn Beschränkungseinträgen des Anhangs XVII:

Tabelle 2: Liste der Beschränkungseinträge aus Anhang XVII der REACH-Verordnung, die im Rahmen des REF-4-Projekts in den teilnehmenden Mitgliedstaaten überprüft werden

Nr. des Beschränkungseintrags gemäß Anhang XVII REACH-VO	Überwachter Stoff im Rahmen des Projekts REACH-EN-FORCE-4
5	Benzol
6	Asbestfasern
23	Cadmium und seine Verbindungen
27	Nickel und seine Verbindungen
32	Chloroform
43	Azofarbstoffe
45	Diphenylether-Octabromderivat C ₁₂ H ₂ Br ₈ O
47	Chrom (VI)-Verbindungen
48	Toluol
49	Trichlorbenzol
50	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
51, 52	Phthalate
63	Blei und seine Verbindungen

Die grundsätzliche Zielsetzung von REACH-EN-FORCE 4 war die Sicherstellung eines EU-weit einheitlichen Vollzugs der Beschränkungen des Anhangs XVII der REACH-VO. Daneben sollten die betroffenen Marktakteure über die für ihre Produkte geltenden Beschränkungen informiert werden. Die im Rahmen von REACH-EN-FORCE 4 gewonnenen Erkenntnisse werden wiederum in die Planung zukünftiger Marktüberwachungsmaßnahmen im Hinblick auf Beschränkungen mit einfließen.

Die Überwachungsmaßnahmen wurden - wie schon in den bisherigen REF-Projekten - in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat durch einen nationalen Koordinator begleitet. Dieser fungierte unter anderem als Ansprechpartner für die teilnehmenden nationalen Behörden, stellte den Projektteilnehmern den von der Forums-Arbeitsgruppe entwickelten Fragebogen sowie das Projekt-Handbuch vor und wird nach Abschluss der operativen Phase die deutschen Vollzugsergebnisse sammeln und diese an die Arbeitsgruppe melden.

Der nationale Koordinator für REF-4 wurde von BY benannt. Insgesamt nahmen 12 Bundesländer aktiv am Projekt teil. Für eine Zusammenarbeit und einen Datenaustausch fand eine Kontaktaufnahme zur Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz statt. Allerdings wurde das Ansinnen zurückhaltend aufgenommen.

Die Durchführungs- bzw. Inspektionsphase lief von Februar bis Dezember 2016. Zielgruppen waren Hersteller von Stoffen, Importeure von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, Produzenten von Erzeugnissen, nachgeschaltete Anwender einschließlich Formulierer sowie Groß- und Einzelhändler, die beschränkte Stoffe in Gemischen bzw. Erzeugnissen in der EU in Verkehr bringen.

Ebenso wie bei REACH-EN-FORCE 3 arbeiteten auch bei diesem Projekt die Vollzugsbehörden eng mit dem Zoll zusammen. Ziel war es Importeure von Stoffen, Gemischen bzw. Erzeugnissen zu identifizieren, die von REACH-EN-FORCE 4 betroffen sein könnten.

Die Ergebnisse von REACH-EN-FORCE 4 werden im Jahr 2017 von der ECHA veröffentlicht und können, ebenso wie die Ergebnisse der vorherigen REACH-EN-FORCE-Projekte, hier eingesehen werden: <http://echa.europa.eu/de/about-us/who-we-are/enforcement-forum>

4.2 CLEEN

CLEEN (Chemicals Legislation European Enforcement Network) ist ein informelles Netzwerk mit koordinierender Funktion zur Durchsetzung bestimmter EU-Chemikaliengesetzgebung. Es ist im Grunde ein Forum für den Informationsaustausch und setzt, in Zusammenarbeit mit den CLEEN Mitgliedern, Prioritäten für Durchführungsprojekte in der EU.

In 2015/16 wurde das Projekt *EuroBiocides III* zur Überwachung des Handels von mit Bioziden behandelten Waren durchgeführt. Von 9 EU Mitgliedstaaten wurden 584 Kontrollen vorgenommen, davon 67 in Deutschland. Die Ergebnisse zeigen eine relativ hohe Rate von Rechtsverstößen. Nur 62 % der überprüften Waren befanden sich in korrekter Weise auf dem Markt. In ca. 20 % der Fälle fehlten die vorgeschriebenen Informationen zu den enthaltenen Bioziden. Etwa 4 % der Produkte wurden aus dem Handel genommen. Der vollständige Abschlussbericht des Projekts erscheint zum Jahresende 2016.

Die Anstrengungen zur koordinierten Überwachung des Chemikalienhandels im Internet werden fortgesetzt. Das Projekt *e-commerce-II* wurde mit der Veröffentlichung des ausführlichen Abschlussberichts mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen für KOM, ECHA-Forum, Überwachungsbehörden und Betreiber von Internetplattformen im Februar 2016 abgeschlossen.

Ein Erfahrungsaustausch mit dem Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den internetüberwachenden Behörden von Deutschland, Österreich, Schweiz (D.A.CH.) wurde 2015 initiiert. Ein gemeinsames Handwerkszeug (Fragenkatalog und Berichtsformat) für das Netzwerk wurde in 2016 beschlossen.

Mandatierte Vertreter aus den CLEEN „focal points“ von Deutschland und der Schweiz beteiligten sich als Experten an der vom ECHA-Forum eingerichteten „task force“ für die Ausarbeitung und Ausführung des Pilotprojekts „internet sales of chemicals“ mit dem Fokus auf Einhaltung der Werbevorschrift nach Artikel 48(2) der CLP Verordnung, das im Dezember 2016 in die Überwachungsphase geht.

Für 2017 wird ein Projekt zum illegalen Handel mit FCKW und H-FCKWs vorbereitet. Außerdem soll der Vertrieb von bestimmten verbrauchernahen Biozidprodukten mit zulassungspflichtigen Wirkstoffen überwacht werden.

Das letzte Treffen des CLEEN Netzwerks fand am 22. und 23. September 2016 in Helsinki statt.

4.3 Kindergesicherte Verpackungen

Die Überwachungsprojekte des ECHA-Forums dienen der Koordination und Harmonisierung der Umsetzung von REACH und CLP in den Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums.

In dem Pilotprojekt wurde eine harmonisierte praktische Vorgehensweise bei der Überprüfung der rechtlichen Anforderungen an kindergesicherte Verpackungen und an tastbare Gefahrenhinweise entwickelt. Das Projekt war das erste Überwachungsprojekt des Forums (auf europäischer Ebene) zu den Anforderungen der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) an eine sichere Verpackung von gefährlichen Stoffen und Gemischen, insbesondere zu den kindergesicherten Verschlüssen und tastbaren Gefahrenhinweisen.

Das Pilotprojekt wurde im zweiten Halbjahr 2015 durchgeführt. Der europäische Gesamtbericht wurde veröffentlicht (https://echa.europa.eu/documents/10162/13577/forum_pilot_project_crf_en.pdf).

An dem Pilotprojekt nahmen 15 Staaten (EU- und EFTA-) teil, überprüft wurden 797 Produkte. Die Quote der Verstöße auf europäischer Ebene betrug 29 %. 230 Produkte entsprachen nicht den Anforderungen an eine sichere Verpackung (Artikel 35 Abs. 2 der CLP-Verordnung) oder verstießen gegen die damit in Verbindung stehenden Anforderungen zur korrekten Einstufung und Kennzeichnung.

In Deutschland beteiligten sich 4 Bundesländer an dem Projekt. Bei der Überprüfung der 136 Produkte in Deutschland wurden 49 Verstöße entweder gegen die Pflichten zur sicheren Verpackung von gefährlichen Stoffen oder Gemischen (Artikel 35 Absatz 2 der CLP-Verordnung) oder gegen die damit in Verbindung stehenden Anforderungen zur korrekten Einstufung und Kennzeichnung festgestellt. Insgesamt ergibt sich eine Quote der Verstöße von 36 % in Deutschland.

Der Abschlussbericht zu den Ergebnissen in Deutschland im Kontext mit den Gesamtergebnissen des Projekts ist veröffentlicht unter (http://www.blac.de/servlet/is/2146/BLAC_BER_Kinderg-Verp_071016.pdf?command=downloadContent&filename=BLAC_BER_Kinderg-Verp_071016.pdf).

5 Veröffentlichungen

Folgende Publikationen sind im Berichtszeitraum veröffentlicht worden:

Tabelle 3: Publikationen

Titel	Beschlussfassung der BLAC und der ACK/UMK	veröffentlicht auf
Jahresbericht 2015	BLAC-Umlaufbeschluss Nr. 04/2015 UMK-Umlaufbeschluss Nr. 01/2016	BLAC-Webseite\Publikationen
Abschlussbericht zu REACH-EN-FORCE 3 in Deutschland (06/2016)	39. BLAC TOP 6.3 Beschluss Nr. 4,5 UMK-Umlaufbeschluss Nr. 15/2016	BLAC-Webseite\Publikationen
Pilotprojekt des Forums zu Kindergesicherten Verpackungen (10/2016)	39. BLAC TOP 6.2.3 Beschluss Nr. 2 UMK-Umlaufbeschluss Nr. 25/2016	BLAC-Webseite\Publikationen